

036926/EU XXIV.GP
Eingelangt am 20/09/10

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.9.2010
SEK(2010) 1041 endgültig

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitdokument zu der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

COM(2010) 473
SEC(2010) 1040

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

**Begleitdokument zu der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe**

1. HINTERGRUND

In Übereinstimmung mit dem am 18. April 2008 vom Rat der Justiz- und Innenminister angenommenen Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen, in dem die Kommission ersucht wurde, einen ständigen Ausschuss für Ausgangsstoffe einzusetzen, der Maßnahmen prüft und unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Effekten Empfehlungen für Regelungen für die auf dem Markt erhältlichen Ausgangsstoffe für Explosivstoffe ausarbeitet, beabsichtigt die Kommission, im September 2010 Maßnahmen zur Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe anzunehmen.

Allgemein soll durch die Maßnahmen ein harmonisierter Ansatz für die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter, häufig zur rechtswidrigen Herstellung von Explosivstoffen verwendeter Stoffe geschaffen werden, um die Abzweigung und den Missbrauch dieser Stoffe zu verhindern. Die Maßnahmen sind als konkretes Ziel des sich mit dem Thema Prävention befassenden Teils der am 1. Dezember 2005 vom Rat der Justiz- und Innenminister angenommenen Terrorbekämpfungsstrategie der EU gedacht.

Die Maßnahmen bauen zum einen auf den Arbeiten und Empfehlungen des Ständigen Ausschusses für Ausgangsstoffe (SCP, ein sich aus Sachverständigen der Behörden der EU-Mitgliedstaaten und Vertretern des privaten Sektors zusammensetzender Ad-hoc-Ausschuss beratender Art) auf und gehen zum anderen auf eine umfassende Bewertung in Form einer vorbereitenden Studie für die Folgenabschätzung möglicher legislativer und nichtlegislativer Beschränkungen für chemische Ausgangsstoffe von Explosivstoffen zurück. Die im Laufe der Studie vorgelegten Berichte wurden regelmäßig im SCP und in einer dienstübergreifenden, mit Aspekten von Explosivstoffen befassten Arbeitsgruppe der Kommission erörtert.

2. PROBLEMSTELLUNG

In den Ländern der EU und des EWR haben Terroristen und andere Kriminelle in den letzten Jahren zahlreiche Anschläge mit Explosivstoffen, selbst hergestellten Explosivstoffen und improvisierten Sprengkörpern verübt, und eine noch größere Zahl von Anschlägen wurde vereitelt oder schlug fehl¹. Am häufigsten werden derartige Anschläge mit selbst hergestellten Explosivstoffen begangen.

2.1. Bewertung spezifischer Probleme

Große Verfügbarkeit und einfacher Zugang für die breite Allgemeinheit

Es gibt heutzutage eine große Auswahl an Ausgangsstoffen, die für die breite Allgemeinheit ohne Weiteres auf dem Markt verfügbar sind. Auch über das Internet können Ausgangsstoffe auf einfache Weise erworben werden. Selbst größere Mengen können von gewerblichen und anderen berechtigten Endnutzern erworben bzw. über diese bezogen werden.

Das hohe Gefahrenpotenzial von Ausgangsstoffen

¹ Siehe die betreffenden Tendenz- und Lageberichte Europol's.

Die Konzentration von Ausgangsstoffen in bestimmten für die breite Allgemeinheit und berechnigte Endnutzer verfügbaren Erzeugnissen reicht in vielen Fällen aus, um einen Explosivstoff herzustellen.

Ungleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt

Auf internationaler, nationaler und EU-Ebene bestehen zwar verschiedene Maßnahmen legislativer oder nicht legislativer Art, doch diese zielen entweder nicht konkret auf die mit bestimmten chemischen Stoffen verbundenen Sicherheitsrisiken ab, oder aber sie gelten nicht für die gesamte EU. Dies hat zur Folge, dass bestimmte Ausgangsstoffe in einem Mitgliedstaat Einschränkungen oder Kontrollen unterliegen, in einem anderen Mitgliedstaat jedoch ohne Weiteres erhältlich sind. Ganz abgesehen von den Folgen, die dies für die Sicherheit hat, können hierdurch auch Marktverzerrungen entstehen, die ungleiche Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich des EU-Binnenmarkts zur Folge haben können.

Am dringendsten sind folgende Hauptgruppen von Ausgangsstoffen zu behandeln:

Gruppe	Chemische Bezeichnung	Hauptsächliche Verwendung
Nitrate / Stickstoffdünger	Ammoniumnitrat	Ammoniumnitrat – vermischt mit einem Kraftstoff wie Dieselöl (ANFO) oder mit Zucker (ANIS) – ist einer der häufigsten Bestandteile großer improvisierter Sprengkörper. Andere Nitrats können auch als Oxidationsmittel in improvisierten Sprengkörpern verwendet werden.
	Salpeter	
	Sodiumnitrat	
	Calciumnitrat	
Wasserstoffperoxid und Aceton	Wasserstoffperoxid	Wird von verschiedenen terroristischen Vereinigungen zur Herstellung von Triacetontriperoxid (TATP) verwendet.
	Aceton (Propanon)	
Nitromethan und Hexamin	Nitromethan	Nitromethan: wird von der ETA und möglicherweise auch von anderen terroristischen Vereinigungen verwendet, ist in Verbindung mit Ammoniumnitrat oder Salpetersäure explosiv. Hexamin: wird in Verbindung mit Wasserstoffperoxid zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet.
	Hexamin (Methenamin)	
Starke Säuren	Salpetersäure	Salpetersäure wird für selbst hergestellte Explosivstoffe wie Harnstoffnitrat verwendet.
	Salzsäure	
	Schwefelsäure	
Chlorate und Perchlorate	Natriumchlorat	Wird als Oxidationsmittel oder chemischer Sauerstoffgenerator für selbst hergestellte Explosivstoffe verwendet. Ein Gemisch aus Chloraten kann für sich allein als selbst hergestellter Explosivstoff dienen, für den weder ein Zünder noch eine Verstärkerladung benötigt wird. Chlorate können zudem als Verstärkerladung verwendet werden.
	Natriumperchlorat	
	Kaliumchlorat	
	Kaliumperchlorat	

2.2. Subsidiaritätsprinzip und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Sicherheit in der EU kann jeweils nur so groß sein, wie es das schwächste Glied dieser Kette zulässt. Daher bedarf es eines Vorgehens auf EU-Ebene und eines koordinierten EU-Ansatzes. Hiervon würden alle Beteiligten profitieren. Dem Subsidiaritätsprinzip wird Genüge getan, da die Ziele, die mit den vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe verfolgt werden sollen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden könnten und daher auf EU-Ebene angegangen werden müssen.

Die von Europol dokumentierte hohe Zahl von Anschlägen und Anschlagversuchen verdeutlicht, wie umfangreich und dringend dieses Problem ist.

Der Verordnungsvorschlag stützt sich zudem auf eine stark binnenmarktorientierte Argumentation: Angesichts der derzeitigen Situation mit unterschiedlichen nationalen Regelungen für die chemische Industrie und dadurch bedingten Verzerrungen des EU-Binnenmarkts und zusätzlichen Anpassungskosten für den privaten Sektor entspricht eine Verordnung der EU über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

3. ZIELE

In der nachfolgenden Tabelle werden die der Problemstellung entsprechenden politischen Ziele aufgelistet.

Tabelle 3: allgemeine, spezifische und operative Ziele

Allgemeines Ziel	Spezifische Ziele	Operative Ziele
Reduzierung der Zahl und des Gefahrenpotenzials der von Terroristen und sonstigen Kriminellen unter Rückgriff auf Explosivstoffe verübten Anschläge durch Abschreckung dieser Personen von dem Gebrauch bestimmter Ausgangsstoffe zur Herstellung von Explosivstoffen und durch Verhinderung ihres Zugangs zu diesen Ausgangsstoffen.	1.1 Beschränkung des Zugangs der breiten Allgemeinheit zu bestimmten Ausgangsstoffen	1.1.1 Reduzierung der Verfügbarkeit von bestimmten Ausgangsstoffen für die breite Allgemeinheit auf dem EU-Verbrauchermarkt
		1.1.2 Reduzierung bestimmter Versorgungskanäle bzw. Zugriffsmöglichkeiten auf Ausgangsstoffe
	1.2 Reduzierung der Zuverlässigkeit und der Wirksamkeit von selbst hergestellten Explosivstoffen sowie von für böswillige oder kriminelle Zwecke hergestellten Bestandteilen	1.2.1 Entwicklung geeigneter Zusätze und Förderung der Verwendung dieser Zusätze zwecks Verhütung des Gebrauchs von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Explosivstoffen
		1.2.2 Reduzierung der Konzentration bestimmter für die breite Allgemeinheit verfügbarer Ausgangsstoffe
	1.3 Verbesserung der Sicherheit und des Problembewusstseins in der gesamten Versorgungskette für Ausgangsstoffe	1.3.1 Verstärkung der Kontrolle und Überwachung von Transaktionen und Verkäufen bestimmter Ausgangsstoffe
		1.3.2 Verstärkung der Kontrolle und Überwachung von Beförderung, Vertrieb, Ein- und Ausfuhr usw.
		1.3.3 Sensibilisierung der Beteiligten der Versorgungskette für die allgemeinen Risiken und für verdächtige Transaktionen
	1.4 Vermeidung, dass Terroristen und andere Kriminelle die in einigen Ländern in Bezug auf chemische Stoffe bestehenden schwächeren Kontrollen und Beschränkungen für ihre Zwecke	1.4.1 Festlegung gemeinsamer Maßnahmen auf EU- bzw. internationaler Ebene

	nutzen können	
--	---------------	--

Die politischen Ziele der Verordnung stehen im Einklang mit denen der Terrorismusbekämpfungsstrategie der EU, des Aktionsplans der EU zur Verbesserung der Sicherheit von Explosivstoffen und des Stockholmer Programms², in dem eine gesetzliche Regelung zur Eindämmung der von Ausgangsstoffen ausgehenden Gefahren gefordert wurde.

4. OPTIONEN

In der nachfolgenden Tabelle werden die Optionen aufgeführt. Die Optionen 0 bis 4 betreffen nur den Verkauf an die breite Allgemeinheit und würden sich mithin nicht unmittelbar auf die gewerbliche Verwendung dieser Stoffe auswirken. Allerdings könnten Personen, die die betreffenden Ausgangsstoffe zu gewerblichen Zwecken verwenden, indirekt betroffen werden, da diese Personen bisweilen auf Einzelhandelskanäle zurückgreifen, für die die verschiedenen Optionen mögliche Einschränkungen vorsehen. Ein breiteres Spektrum von Beteiligten der Versorgungskette wird nur von der Option 5 abgedeckt.

Tabelle 4: Optionen

Option 0 — Beibehaltung des Status Quo	Keine Maßnahmen, d. h. an der gegenwärtigen Situation wird nichts geändert: Es bleibt beim Ausgangsszenario, einer Kombination bestehender politischer Strategien, geltender Rechtsvorschriften der EU, freiwilliger Maßnahmen und sonstiger relevanter Maßnahmen.
Option 1	absolutes, von der Konzentration unabhängiges Verbot des Verkaufs derartiger Stoffe an die breite Allgemeinheit
Option 2	für sämtliche Konzentrationen und Mengen geltendes Verbot des Verkaufs derartiger Stoffe über das Internet
Option 3	Verbot des Verkaufs an die breite Allgemeinheit, falls der betreffende Stoff in einer eine bestimmte Schwelle überschreitenden Konzentration vorliegt
Option 4	Option 3 zuzüglich folgender weiterer Maßnahmen:
Option 4a	Verbot des Verkaufs an Minderjährige
Option 4b	Der Verkauf von in höheren Konzentrationen als nach Option 3 zulässig vorliegenden Stoffen durch Händler oder im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Verbraucher wird erlaubt.
Option 4c	Einführung eines Verfahrens zur Meldung verdächtiger Transaktionen
Option 4d	Einführung eines Systems zur Kennzeichnung von Ausgangsstoffen mit dem Hinweis, dass der Erwerb registrierungspflichtig sein kann, sowie zur Erfassung der Personalien des Käufers (auch bei Internetkäufen). Die betreffenden Daten sollten den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
Option 5	Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung der rechtmäßigen bzw. beruflichen Verwendung einschließlich folgender Unteroptionen: Förderung von Verhaltenskodexen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

² 17024/09.

	Sensibilisierung von Mitarbeitern besondere Maßnahmen für Normal- und Wenigverbraucher
--	---

5. BEVORZUGTE OPTION

Die bevorzugte Option lässt sich wie folgt formulieren:

Es werden Konzentrationsschwellen für den Verkauf bestimmter Ausgangsstoffe an die breite Allgemeinheit festgelegt; zudem wird für bestimmte Ausgangsstoffe ein Verfahren zur Meldung verdächtiger Transaktionen eingeführt. Für den Verkauf von in höheren Konzentrationen vorliegenden Ausgangsstoffen und ihren Gemischen wird ein Genehmigungsverfahren für Verbraucher entwickelt. Hinzu kommen freiwillige Maßnahmen für eine einfachere Meldung verdächtiger Transaktionen und Umsetzung des Genehmigungsverfahrens sowie weitere sachdienliche Maßnahmen zur Schärfung des Problembewusstseins in der Versorgungskette.

5.1. Hauptsächliche Auswirkungen der bevorzugten Option

5.1.1. *Finanzielle und wirtschaftliche Auswirkungen*

Der Wert der Waren in oberhalb der vorgeschlagenen Grenzwerte liegenden Konzentrationen, die alljährlich an die breite Allgemeinheit veräußert werden, wird auf 0,45 bis 1,15 Mrd. EUR geschätzt. Etwa die Hälfte dieser Waren könnte bei Vorlage einer persönlichen Genehmigung weiterhin verkauft oder erworben werden. Außerdem könnten die Verbraucher auf verfügbare Ersatzstoffe ausweichen. Das betreffende Verkaufsvolumen würde Schätzungen zufolge maximal um 115 bis 280 Mio. EUR sinken.

Da kein absolutes Verkaufsverbot vorgesehen ist und bei den betroffenen Ausgangsstoffen die Gesamtmenge des außergewerblichen Verbrauchs lediglich 1 bis 5 % des gesamten EU-Verbrauchs an diesen chemischen Stoffen ausmacht, wären die Folgen für die Hersteller dieser Ausgangsstoffe sehr begrenzt.

Was die den Unternehmen und Behörden entstehenden Kosten für die Einhaltung der Bestimmungen der bevorzugten Option anbelangt, so könnten sich die Gesamtkosten der erforderlichen Vorkehrungen auf bis zu 100 bis 140 Mio. EUR jährlich belaufen (rund 65 Mio. EUR davon sollen von den Behörden getragen werden); hinzu kämen einmalige Kosten in Höhe von 80 bis 126 Mio. EUR. Rechtmäßige Verbraucher würden, wenn sie ihre Personalien und einen Nachweis für eine rechtmäßige Verwendung vorzulegen hätten, bestimmte Verwaltungsgebühren entrichten müssen. Erforderlich wären gegebenenfalls die Beantragung einer Genehmigung, eine Registrierung oder auch die Vorlage bestimmter Unternehmensunterlagen. Verbraucher, die keine Genehmigung beantragen möchten, könnten (abgesehen von einigen wenigen Erzeugnissen wie Hexamin-Brennstofftabletten) in der Regel auf weniger konzentrierte Stoffe oder – falls dies nicht möglich ist – auf geeignete Alternativprodukte ausweichen.

Sämtliche Kostenschätzungen wurden in der Annahme erstellt, dass sich die Ergebnisse am oberen Ende der Skala bewegen würden, so dass die tatsächlichen Kosten erheblich geringer ausfallen könnten.

5.1.2. Soziale Auswirkungen

Die Maßnahmen der bevorzugten Option dürften keine ernst zu nehmenden sozialen Auswirkungen haben. Insgesamt würde sich die Eindämmung der Bedrohung durch Anschläge mit selbst hergestellten Explosivstoffen eindeutig positiv auf die Gesellschaft auswirken, indem die Gesundheit und die Gebrauchssicherheit verbessert würde, die Zahl der Opfer und die langfristigen Gesundheitsauswirkungen verringert würden, die Angst eingedämmt und ein Gefühl der Sicherheit geschaffen würde.

Die Verbraucher wären gewissen Einschränkungen unterworfen, hätten aber – bei Beantragung einer entsprechenden Genehmigung – weiterhin Zugang zu Ausgangsstoffen in höherer Konzentration. Es besteht zwar das Risiko, dass Händler Transaktionen vorschnell als verdächtig einstufen und den Verkauf daher verweigern könnten, aber dem könnte durch klare Leitlinien sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Auch könnte es vorkommen, dass die zuständigen Behörden keine Genehmigungen akzeptieren, die ihnen von Personen vorgelegt werden, deren rechtmäßiger Wohnsitz sich nicht in dem Land befindet, in dem sie den Kauf zu tätigen beabsichtigen, wenn den Behörden keine sachdienlichen Informationen über die betreffenden Personen vorliegen. Zudem dürfte die Meldepflicht für verdächtige Transaktionen keine „übereifrigen“, diskriminierenden Reaktionen auf Seiten der Unternehmen nach sich ziehen (beispielsweise wegen bestimmter äußerlicher Merkmale oder eines ausländischen Akzents).

5.1.3. Auswirkungen auf die Grundrechte

Die bevorzugte Option erfordert die Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre anschließende Offenlegung gegenüber Dritten (wie Strafverfolgungsbehörden) bei verdächtigen Transaktionen. Dies kann einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten bedeuten und folglich die Einhaltung der internationalen und der EU-weiten Datenschutzvorschriften sowie der zu ihrer Umsetzung erlassenden nationalen Datenschutzvorschriften erforderlich machen.

Die unternehmerische Freiheit wäre nicht beeinträchtigt: Abgesehen von einigen Ausnahmen wie den Herstellern von Hexamin-Brennstofftablets könnten die Unternehmen weiterhin Handel mit sämtlichen Ausgangsstoffen treiben, wenngleich für sie gewisse Einschränkungen gelten würden (sie müssten ein neues Meldeverfahren einführen und zusätzlich Kontrollen von Ausnahmegenehmigungen vornehmen). Das Recht auf Eigentum würde nicht berührt, da der Umgang mit sowie der Verkauf und der Besitz von Ausgangsstoffen im Prinzip weiterhin möglich wären.

5.2. Vorteile der bevorzugten Option

5.2.1. Eingeschränkter Zugang der breiten Allgemeinheit zu bestimmten Ausgangsstoffen

Die Verbraucher hätten freien Zugang zu chemischen Stoffen in unterhalb bestimmter Grenzwerte liegenden Konzentrationen. Der Zugang zu Stoffen mit höheren Konzentrationen wäre nicht verboten, aber Einschränkungen und Kontrollen unterworfen.

5.2.2. Geringere Zuverlässigkeit und verminderte Wirksamkeit von selbst hergestellten Explosivstoffen sowie von für böswillige oder kriminelle Zwecke hergestellten Bestandteilen

Durch die Festlegung von Konzentrationsschwellen würde es zumindest schwieriger werden, in Eigenherstellung zuverlässige Explosivstoffe mit großer Wirksamkeit herzustellen. Die Meldepflicht für verdächtige Transaktionen und das vorgesehene Genehmigungsverfahren hätten eine abschreckende Wirkung, und die Wahrscheinlichkeit, Terroristen und anderer Krimineller habhaft zu werden, bevor diese selbst gemachte Explosivstoffe herstellen können, würde sich erhöhen.

5.2.3. Höhere Sicherheit und größeres Problembewusstsein in der gesamten Versorgungskette für Ausgangsstoffe

Die verschiedenen Bestandteile dieser Option würden insgesamt eine äußerst positive kumulative Wirkung auf die Sicherheit und das Problembewusstsein in der gesamten Versorgungskette für Ausgangsstoffe entfalten. Im Vergleich zu den bestehenden Maßnahmen der EU und einzelner Mitgliedstaaten würde (im Gegensatz zur Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung) in diesem Fall die Gebrauchssicherheit stärker in den Mittelpunkt gerückt.

5.2.4. Vermeidung, dass Terroristen und andere Kriminelle die in einigen Ländern in Bezug auf chemische Stoffe bestehenden schwächeren Kontrollen und Beschränkungen für ihre Zwecke nutzen können

Durch das Zusammenwirken der Maßnahmen zur Verringerung der Konzentration der über offene Handelskanäle erhältlichen Stoffe, der Meldepflicht für verdächtige Transaktionen und des kontrollierten Verkaufs von Stoffen mit höheren Konzentrationen würden auf EU-Ebene einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und dadurch Verzerrungen des EU-Binnenmarkts vermieden und Personen mit böswilligen Absichten daran gehindert, sich in anderen Mitgliedstaaten existierende niedrigere Standards für ihre Zwecke zu Nutze zu machen.

5.3. Mehrwert durch die EU

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen zur Entwicklung eines ganzheitlichen Ansatzes auf EU-Ebene beitragen, durch den die bestehenden Unterschiede bei den nationalen Konzepten weitgehend abgebaut werden sollen. Dadurch sollen das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert und Terroristen und andere Kriminelle davon abgehalten werden, die in einigen Mitgliedstaaten existierenden niedrigeren Standards für ihre Zwecke zu nutzen. Außerdem wird durch diese Maßnahmen (im Gegensatz zur Sicherheit der rechtmäßigen Verwendung, die bisher im Mittelpunkt stand) die Sicherheit des Gebrauchs als solchem stärker in den Mittelpunkt gerückt und sowohl bei den Beteiligten der Versorgungskette als auch auf Seiten der Verbraucher das Problembewusstsein geschärft. Die Umsetzung der bevorzugten Option soll durch begleitende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen unterstützt werden. Zudem sind Forschungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen sollen, die betreffenden Ausgangsstoffe weniger gefährlich zu machen. Schließlich soll ein gemeinsamer EU-Ansatz für die Entwicklung und Umsetzung derartiger Maßnahmen den Mitgliedstaaten ermöglichen, einschlägige Erfahrungen und Informationen auszutauschen.

5.3.1. Akzeptanz seitens der beteiligten Stellen

Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben zwar keine förmliche politische Stellungnahme abgegeben, insgesamt aber ihre Zustimmung zum Maßnahmenbündel der bevorzugten Option zum Ausdruck gebracht. Sie waren der Auffassung, dass diese Option weitgehend im Einklang mit den bereits in einigen Mitgliedstaaten bestehenden Maßnahmen stehen, welche sich als erfolgreich erwiesen haben oder erst unlängst eingeführt wurden, um die Sicherheit von Ausgangsstoffen zu verbessern. Alle Sachverständigen waren sich darin einig, dass ein EU-weites Vorgehen einheitlichen Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt förderlich wäre.

Die Vertreter der Industrie befürworteten zwar in stärkerem Maße freiwillige Maßnahmen, brachten aber ebenfalls ihre Unterstützung für das vorgesehene Maßnahmenbündel dieser Option zum Ausdruck.